

Bundessozialgericht
- 9 RV 48/77 -

Verkündet am
27. Juli 1978

.....
Amtsinspektor
als UrkBeamter
d. GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat nach mündlicher Verhandlung am 27. Juli 1978 für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1977 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Entziehung der Beschädigtenrente. Als Folgen einer Kriegsverletzung sind beim Kläger Narben nach einem Schußbruch des linken Oberarms und einem Durchschuß der rechten Wade sowie Stecksplitter im Bereich des rechten Ellenbogens und des linken Kniegelenks, außerdem eine Bewegungseinschränkung des linken Schultergelenks anerkannt. In diesen Befunden war eine Erwerbsbehinderung, die zur Rentenberechtigung geführt hätte, nicht erblickt worden. Dazu war es erst gekommen, nachdem im Herbst 1970 eine rezidivierende Knochenmarkseiterung im Bereich des linken Oberarms aufgetreten war, die im Juli 1971 operativ hatte behandelt werden müssen (Sequesterotomie). Obgleich danach die Narben ohne Geschwürs- und Fistelbildung abheilten und eine frische Osteomyelitis nicht mehr nachweisbar war, wurde vorsichtshalber und mit Rücksicht auf die Neigung des Leidens zu wiederkehrendem Verlauf die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 30 vH festgesetzt und entsprechend Rente gewährt (Bescheid vom 15. November 1971 im Anschluß an die Begutachtung durch Dr. R. , 18. Oktober 1971).

Nach mehr als zweieinhalb Jahren stellte die Versorgungsverwaltung fest, daß eine aktive Osteomyelitis nicht abermals aufgetreten sei. Sie veranschlagte die MdE nunmehr auf weniger als 25 vH und stellte mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 die Rentenzahlung ein.

Die hierüber erteilten Bescheide vom 13. August 1974 und 8. April 1975 hob das Sozialgericht (SG) auf und verurteilte den Beklagten, weiterhin Rente zu gewähren. Das SG hatte dem von ihm eingeholten Gutachten des Facharztes für Chirurgie und Naturheilkunde Dr. M. entnommen, daß es sich beim Kläger um das Zustandsbild



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nach kompliziertem Oberarmdurchschuß mit rezidivierenden Knochenmarkseiterungen und notwendig werdenden Sequesterentfernungen handele. Es sei jederzeit mit akuten Entzündungserscheinungen zu rechnen. Die MdE müsse fernerhin mit 30 vH bewertet werden. – Das Urteil des SG hat das Landessozialgericht (LSG) abgeändert; es hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat sich von der Überlegung leiten lassen, daß sich zwar "rein befundmäßig" nichts gegenüber den Gegebenheiten bei Rentenbewilligung geändert habe, daß aber andererseits die Leistung auch gar nicht wegen einer "frischen Osteomyelitis" zugesagt worden sei, sondern aus einer Ungewissheit in der Prognose, und zwar gleichsam unter dem Vorbehalt der Heilungsbewährung. Nachdem sich in nahezu dreijähriger Beobachtungszeit neue Abszesse nicht gebildet hätten, sei die Maßnahme der Versorgungsverwaltung gerechtfertigt.

Der Kläger hat die – zugelassene – Revision eingelegt. Er beanstandet, daß das LSG sich selbst, ohne seine Sachkunde zu belegen, das Beurteilungsvermögen darüber zutraut habe, daß ein inaktiver osteomyelitischer Prozeß nach drei Jahren die Neufeststellung wegen geänderter Verhältnisse erlaube. Der Kläger meint, zu einer solchen Würdigung hätte es der Stellungnahme eines auf diesem Gebiet mit besonderer Erfahrung ausgestatteten medizinischen Sachverständigen bedurft.

Der Kläger beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben und
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



II

Die Revision des Klägers hat Erfolg.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß sich die Verhältnisse des Klägers wesentlich geändert hätten, weil in bezug auf die Osteomyelitis von einer ausreichenden "Heilungsbewährung" ausgegangen werden könne, ist durch das Resultat der Beweisaufnahme nicht genügend abgesichert. Allerdings hat das LSG den Begriff der wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung des Versorgungsanspruchs maßgebend gewesen waren (§ 62 Abs 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-), zutreffend ausgelegt. Unter diesen Verhältnissen sind ua diejenigen Gegebenheiten zu verstehen, welche bei der zugrunde liegenden ärztlichen Begutachtung für wichtig gehalten worden waren (BSG SozR Nr 20 zu § 62 BVG). So kann auf die Tatsache abzuheben sein, daß Versorgung wegen eines Leidens bewilligt wurde, das zwar durch ärztliche Behandlung aus dem Zustand der Aktivität in den der Inaktivität hatte überführt werden können, das aber seiner Natur nach zu Rückfällen neigt und dessen weitere Entwicklung erst noch abgewartet werden soll. Der Grund für die Gewährung der Versorgungsleistung war unter solchen Umständen die Ungewißheit darüber, welchen Weg das Krankheits- und Genesungsgeschehen einschlagen werde. Diese Ungewißheit kann später, nach rückfallfreiem Ablauf einer "Bewährungszeit" weggefallen sein. Dies wiederum vermag die Herabsetzung der MdE unter dem Gesichtspunkt einer Änderung der Verhältnisse zu rechtfertigen (BSGE 17, 63, 64). Indessen ist dieser Tatbestand nur verwirklicht, wenn nach begründeter ärztlicher Ansicht feststeht, daß im gegebenen Einzelfall der Krankheitsprozeß tatsächlich zum Stillstand oder wenigstens zur Ruhe gekommen ist. Ferner ist zu fordern, daß die Frist, die abgewartet wurde, um über die Festigung der gesundheitlichen Situation eine Aussage zu machen, den in der medizinischen Wissen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

schaft erprobten Vorstellungen über eine zureichende "Bewährungszeit" entsprechend gedauert hat. Sowohl in der einen als auch in der anderen Richtung erscheinen weitere Sachaufklärungen angezeigt.

Über die speziellen Krankheitsumstände im Fall des Klägers gibt das Gutachten des Dr. M. - gemessen an seinen Schlußfolgerungen - nur lückenhaften Aufschluß. Man vermißt die nähere Erläuterung, weshalb trotz lang andauernden Ausbleibens von faßbaren Entzündungserscheinungen die Probe für eine Stabilisierung des Zustandes nicht ins Auge gefaßt wurde. Daran schließen sich die Fragen an, ob Dr. M. die Aussicht auf eine Ausheilung des Leidens überhaupt verneint und auch in einer "Inaktivität auf Zeit" (vgl. Scheibe, Posttraumatische Osteomyelitis, KOV 1974, 54, 57) keine Grundlage für die Annahme einer Besserung gesehen hat. Es wäre außerdem zu erkunden gewesen, ob er sich von der Überlegung leiten ließ, daß die Entzündung im Knochenmark nach dem bekannten schweren Anfall nur scheinbar abgeklungen war und daß sie ohne greifbaren Grund von Zeit zu Zeit wieder aufflackern werde (vgl. Fischer in Fischer/Herget/Molineus, Das ärztliche Gutachten im Versicherungswesen, 3. Aufl. Bd I 1968, 203, 224). Des weiteren hätte erforscht werden sollen, ob nach der Meinung des Sachverständigen von einer Erwerbstätigkeit ein nachteiliger Einfluß auf den latenten oder schlummernden Befund des Leidens zu befürchten wäre (zu den Begriffen "latent", "ruhend": BSG SozR 3100 § 1 Nr 3). Die Zweifel des Sachverständigen könnten sich ferner auf Folge- und Nebenstörungen bezogen haben, mit denen bei der Art des Leidens allgemein oder im Falle des Klägers zu rechnen war (vgl. Bischofberger, Die Entzündung der Knochen, in: Handbuch der Orthopädie, herausgegeben von Hohmann/Hackenbroch/Lindemann, Bd I 1957, 597, 634; Scheibe a.a.O., 56). Diese Fragen hätten dem Sachverständigen gestellt werden müssen. Von der Überzeugungskraft seiner Antwort hätte es das LSG abhängig machen müssen, ob es sich von einem weiteren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Sachverständigen beraten ließ. Überdies wäre daran zu denken gewesen, das Gutachten eines Chirurgen oder Orthopäden durch einen Facharzt für innere Krankheiten ergänzen zu lassen (Scheibe aaO, 57). Ohne zusätzliche Beweiserhebungen war nicht auszukommen. Der Berufungsrichter hat sich bei seiner von dem Gutachten des Dr. M abweichenden Beurteilung die Fachkunde auf medizinischem Gebiet zugetraut, die er nicht erkennbar besaß und nicht ausgewiesen hat (BSG SozR Nr 33 zu § 103 SGG; Nr 61 zu § 128 SGG). Das ältere Gutachten des Dr. I vermochte allein die Berufungsentscheidung nicht zu stützen. Dieser Arzt, der die MdE vor Feststellung des Versorgungsanspruchs vorsorglich auf 30 vH geschätzt hatte, hatte freilich eine Nachuntersuchung nach zwei Jahren vorgeschlagen. Damit hatte er sich aber nicht zugleich verbindlich über den Befund und seine Auswirkungen für die hier in Betracht kommende Zeit geäußert. Im besonderen hatte dieser Sachverständige damit nicht erklärt, daß ohne ein Wiederauftreten von Entzündungen nach Ablauf der zwei Jahre die Bewährungsfrist gewahrt sei.

Mit dieser Bemerkung ist der zweite, allgemeinere Gesichtspunkt der "Heilungsbewährung" berührt. Das Berufungsgericht sieht in einer komplikationslosen Zeit von knapp drei Jahren die Bestätigung für die erfolgreiche Überwindung der Osteomyelitis. Einen überprüfbaren Beleg für diese Auffassung führt das LSG jedoch nicht an; es bezieht sich lediglich auf die Erläuterung in den "Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen", Ausgabe 1973, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S. 35, 145f, Ziff 21, 103 (zuletzt "Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem Schwerbehindertengesetz" 1977 S. 81f Nr 46). Dem Berufungsrichter war bewußt, daß er für seine Tatsachenfeststellungen keinen festen Halt hatte. Im Berufungsurteil heißt es, daß für die Erholungsfrist nach einer Knochenmarksentzündung "ein bestimmter Zeitraum als Durch-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

schnittswert" "noch nicht" ermittelt worden sei.
Um so weniger durfte das LSG von sich aus einen solchen Mittelwert für maßgeblich erachten. Die in den "Anhaltspunkten" gegebenen Richtlinien sind zudem recht elastisch und abgestuft gestaltet; in der Fassung von 1977 gehen sie von einer Zeitspanne von zwei bis fünf Jahren der Inaktivität aus. Diese Fingerzeige für die ä r z t l i c h e Begutachtung erlauben keineswegs die unmittelbare Anwendung durch den Richter. Dieser hat sich vielmehr des besonderen Wissens und der differenzierteren Ansichten eines Sachverständigen, vornehmlich eines Sachverständigen aus dem Gebiet der Chirurgie oder Orthopädie zu vergewissern. Er sollte dabei sogar solche Sachverständige zu Rate ziehen, die in bezug auf die Osteomyelitis aufgrund umfangreichen Beobachtungsmaterials über spezielle Berufserfahrung verfügen.

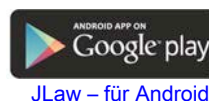
Der Sachverhalt wird noch - wie ausgeführt - in verschiedener Hinsicht erschöpfend aufzuklären sein.

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Damit dies geschieht, ist das Berufungs-
urteil aufzuheben und die Sache an das
LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbe-
halten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)